

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Gewährleistungsbedingungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Dass Sie mit uns in Geschäftsbeziehung treten, verpflichtet uns mit Freude, Ihre Erwartungshaltungen zu erfüllen und die Leistungen zu Ihrer Zufriedenheit zu erbringen. Danke für Ihr Vertrauen. Damit die Partnerschaft auf Basis klarer Grundlagen erfolgt, halten wir dies mit unseren allgemeinen Bedingungen fest. Indem Sie mit uns in Geschäftsbeziehung treten, akzeptieren Sie dies.

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Gerichtsstand ist der offiziell eingetragene Geschäftssitz der FEURON AG.
- 1.2 Es ist ausschliesslich das Schweizer Recht anwendbar. Die Anwendung ausländischen Rechts und/oder des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrecht, CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Abweichungen sind gültig, wenn sie von FEURON schriftlich bestätigt werden.

2. Dokumente und Leistungen

- 2.1 Massgebend ist die Auftragsbestätigung der FEURON. Sofern innert 5 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung keine schriftliche Reaktion erfolgt, ist diese verbindlich.
- 2.2 Beanstandung an Leistungen sind innert 5 Arbeitstagen schriftlich zu melden; ansonsten gelten diese als akzeptiert.

3. Preise

- 3.1 Die Preise kann FEURON ohne Vorankündigung ändern. Die in Offerten angebotenen Preise gelten 4 Monate; vorbehalten bleibt eine längere/kürzere Preisbindung, welche schriftlich zu vereinbaren ist.
- 3.2 Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer.

4. Technische Aspekte

- 4.1 Die in den Dokumenten von FEURON enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich Bestandteil der Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Masszeichnungen zu verlangen.
- 4.2 Sie haben FEURON über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern diese von den Empfehlungen von FEURON abweichen.
- 4.3 FEURON ist für die haustechnische Auslegung bezogen auf das relevante Objekt nicht verantwortlich. Die objektbezogene Einbindung liegt uneingeschränkt in Ihrer Verantwortung.
- 4.4 Technische Unterlagen bleiben Eigentum von FEURON. Ihre Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet.

5. Lieferung

- 5.1 Sie sind verpflichtet, die Lieferung auf den mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt zu beziehen/ bezahlen. Wir sind bereit auf eine Terminkulanz bezüglich Warenbezug von maximal 15 Arbeitstagen einzutreten.
- 5.2 Der von uns zugesagte Liefertermin steht unter Vorbehalt der Materialverfügbarkeit für die Produktion. Bei besonderen Störungen der Produktionsanlagen oder Transportmittel kann FEURON den Termin verschieben. Wir sind bestrebt, zugesagte Liefertermine einzuhalten.
- 5.3 Der Liefertag wird durch FEURON genaumöglichst angegeben. Er kann nicht garantiert werden. Uhrzeitvereinbarungen nehmen wir entgegen, streben die Einhaltung an, können diese jedoch nicht garantieren.
- 5.4 FEURON ist berechtigt die Lieferung zurückzuhalten, wenn Sie die vereinbarten Zahlungsbedingungen oder die Zahlungsfähigkeit nicht erfüllen.

- 5.5 Nachträgliche Verrechnung durch Sie für Folgekosten und/oder entgangenen Gewinn aufgrund einer nicht termingerechten Lieferung ist ausgeschlossen.

6. Transport

- 6.1 FEURON ist in der Wahl des Transportmittels frei. Bahnlieferungen erfolgen franko Schweizer Tal(bahn)station ohne Ablad. Camionsendungen franko Baustelle ohne Ablad. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, bestimmen und kommunizieren Sie bitte rechtzeitig den Ablieferungsort.
- 6.2 Bei Zubehör-/Ersatzteilen werden die Verpackungs-/Versandkosten in Rechnung gestellt.
- 6.3 Mehrkosten des Transports tragen Sie, wenn diese durch Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden.
- 6.4 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen Sie unmittelbar nach der Auslieferung bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich melden und die FEURON zeitnah informieren.
- 6.5 Erfolgt der Transport durch FEURON, gilt der Grundsatz «frei Baustelle». Erfolgt der Ablad durch Sie, liegen Verantwortung und Risiko bei Ihnen.

7. Nutzen und Gefahr

- Erfolgt der Ablad durch FEURON, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen auf den Boden auf Sie über. Erfolgt der Ablad durch Sie, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf Sie über. Holen Sie die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels durch Sie beauftragten Frachtführers versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf Sie über.

8. Prüfung & Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

- 8.1 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht von FEURON.
- 8.2 Wünschen Sie eine Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so muss dies schriftlich vereinbart werden und gehen zu Ihren Lasten. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die FEURON nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils als vorhanden.
- 8.3 Mängelrügen heben weder die Zahlungspflicht noch die Zahlungsfrist auf.
- 8.4 Beim Empfang nicht feststellbare Mängel sind unmittelbar nach Feststellung zu rügen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Dauer und Beginn
 - 9.1.1 Die Gewährleistungsdauer ist in unseren Verkaufsunterlagen festgehalten.
 - 9.1.2 Sollten Sie Gewährleistung beanspruchen, ist es zwingend, dass Sie die Gewährleistung in derselben Dauer an Ihren Auftraggeber weitergegeben haben. Diesen Nachweis müssen Sie uns im Falle eines Anspruchs aus haftpflichtrechtlichen Gründen erbringen.

9.2 Gewährleistungsinhalt

- 9.2.1 Diese erstreckt sich auf die in unseren Unterlagen angegebenen Leistungen, auf die bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren.
 - 9.2.2 FEURON erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl Defekte auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt.
 - 9.2.3 Auf Vereinbarung und mit Zustimmung der FEURON kann die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch Sie vorgenommen werden. Die FEURON übernimmt nur nach vorangehender Freigabe durch FEURON die Kosten. Die Kostenverrechnung durch Sie muss in diesem Falle zu Selbstkosten erfolgen; es dürfen keine Gewinnanteile eingerechnet werden.
 - 9.2.4 Die Gewährleistung ist nur gegeben, wenn FEURON über den Schaden unmittelbar informiert wird.
 - 9.2.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von FEURON Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- ### 9.3 Ausschluss der Gewährleistung
- 9.3.1 Gewährleistung für Schäden aus nachfolgenden Sachverhalten sind ausgeschlossen:
 - Höhere Gewalt.
 - Haustechnisch nicht korrekter Installation.
 - Anlagekonzepte und Ausführungen, die fachtechnisch nicht korrekt sind.
 - Nichtbeachtung der technischen Richtlinien zu Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung.
 - Nicht ausgeführten Produktwartungen.
 - Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen, Betriebsstoffe, Wärmeträgermedien und Schmiermittel).
 - Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern sowie Mitteln, welche auf Anlageteile oder -Werkstoffe schadhaft oder different wirken.
 - 9.3.2 Nachfolgende Ansprüche werden durch die Gewährleistung nicht gedeckt:
 - Minderung oder Wandlung.
 - Auswechslungskosten.
 - Schadenersatz.
 - Kosten für Feststellung von Schadenursachen / Expertisen
 - Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).
 - Entgangenen Gewinn.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von FEURON nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 10.2 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Teile fehlen/nicht funktionieren, die den Gebrauch der Anlage nicht verunmöglichen oder wenn nach erfolgter Lieferung Garantiearbeiten vorzunehmen sind.
- 10.3 Für verspätete Zahlungen wird der gesetzliche Verzugszins von 5 % p.a. gemäss Art. 104 Abs. 1 OR belastet.
- 10.4 FEURON steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der vorgängigen Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen.